



Zusammenfassung des Teilberichts
der Parlamentarischen Untersuchungskommission
«Baukartell»

betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Ver-
haltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.
sowie der Ausübung der Aufsicht über alle mit den
Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen

PUK BAUKARTELL

c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Winterthurerstrasse 525

Postfach 154

8051 Zürich

www.pukbaukartell.ch

I. Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 13. Juni 2018 einstimmig entschieden, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) mit folgenden Aufträgen einzusetzen¹:

- a) Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;
- b) Prüfung des Controllings und der internen Aufsicht auf Stufe Departemente und Verwaltungseinheiten; Prüfung des Umgangs mit Verdachtsmomenten und Hinweisen im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;
- c) Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.;
- d) Untersuchung der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen.

II. Untersuchung

Drei Polizeieinsätze waren der zentrale Untersuchungsgegenstand dieses Teilberichtes der PUK, unter Einbezug des Verhaltens weiterer involvierter Stellen. Es handelt sich dabei um einen Polizeieinsatz vom 15.06.2017, bei dem A.Q. in R. durch eine Grenadierinheit verhaftet und per fürsorglicher Unterbringung (FU) nach Z. in die Psychiatrie Y. eingewiesen worden ist, sowie um eine Hausdurchsuchung am 19.12.2016 und einen Einsatz am 17.11.2017.

Die Untersuchungen zum anderen Schwerpunkt des Auftrags, nämlich der Frage, ob Mitglieder der Regierung oder Mitarbeitende der Verwaltung ihre Verantwortung im Zusammenhang mit Submissionsverfahren im Bau wahrgenommen und ob das Controlling und die interne Aufsicht korrekt gearbeitet haben, laufen weiterhin. Darüber wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Bericht erfolgen.

¹ Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S. 863 ff., act. A.2.1.2; Art. 2 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1.

5 Die PUK hat ihre Erkenntnisse nach der aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung gewürdigt.² Sie ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Zusammenhang mit Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe und dem Umgang mit A.Q.

6 Die PUK konnte trotz aufwändiger Untersuchung im Rahmen des vorliegenden Teilberichts keine Instrumentalisierung der Kantonspolizei und weiterer involvierten Amtsstellen durch Mitarbeitende von Unternehmen feststellen, die (mutmasslich) dem Baukartell im Unterengadin angehörten.

2. Rolle der Kantonspolizei

7 Die PUK ist zur Erkenntnis gekommen, dass der Grenadiereinsatz im Rahmen der Verhaftung von A.Q. vom 15.06.2017 – isoliert betrachtet – angesichts der damals vorliegenden Informationen in den Schranken des Gesetzes erfolgte.

8 Kritisch beurteilt die PUK allerdings die Frage, ob eine Festnahme durch die Interventionseinheit (mit der aus Sicht von A.Q. übertriebenen Härte) im Juni 2017 tatsächlich notwendig war.

9 Hintergrund und Ausgangspunkt bildet die Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 am Wohnort von A.Q. Anlässlich dieser Intervention wurden diverse Waffen sichergestellt, welche sich im Eigentum der Erbgemeinschaft Q. befinden. A.Q. soll im Anschluss an die Hausdurchsuchung gegenüber dem KAPO-Postenchef wiederholt Drohungen ausgesprochen haben. Die konkreten Hintergründe, weshalb es zu diesem Polizeieinsatz kam, blieben unklar, da der PUK die nötigen Angaben im Rahmen der Untersuchung nicht transparent dargelegt wurden. Nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich blieb zudem, weshalb im Nachgang darauf verzichtet wurde, weitere Waffen in den Jagdhütten zu beschlagnahmen, auf welche A.Q. offenbar Zugriff hatte.

10 Ein im Nachgang dieser Hausdurchsuchung reger, aber nahezu undokumentierter Informationsaustausch zwischen den involvierten Amtsstellen (KAPO-Postenchef, Sozialdienst, KESB, Bezirksarzt) im Dezember 2016/Januar 2017 führte in der Folge zur Überzeugung, dass man es bei A.Q. mit einer unberechenbaren und gleichsam hochgefährlichen Person zu tun habe, welche sich und seine Kinder in den Tod reissen könnte. Die

² Vgl. Art. 20 des Organisations- und Verfahrensreglements der PUK (OVR)

Untersuchungen der PUK zeigen auf, dass zumindest seitens des KAPO-Postenchefs bereits Ende Dezember 2016/Anfang 2017 ein «Plan» zur polizeilichen Unterstützung der Ehefrau von A.Q. für den Fall der beabsichtigten Trennung bestand; nämlich dass die Interventionseinheit zum Einsatz kommen und man A.Q. per FU in eine Klinik bringen werde.

Die Beurteilung von A.Q. als «gewaltbereite Person» gründete im Wesentlichen auf der 11
Einschätzung des KAPO-Postenchefs, welche seitens seiner Vorgesetzten und des kantonalen Nachrichtendienstes in der Folge unhinterfragt blieb. Zentral war diese Einschätzung auch für die Lagebeurteilung am 15.06.2017 vor der Verhaftung von A.Q., bei welcher entsprechend der bereits vorbestehenden Absicht die Grenadiereinheit aufgeboden und eingesetzt wurde. Der Nachweis, dass die erforderliche Interessenabwägung und die Überlegungen zur Verhältnismässigkeit erfolgt sind, blieb aus. Die Untersuchungen zeigen damit auf, dass seitens der involvierten Führungspersonen der Kantonspolizei folglich zu keiner Zeit eine Objektivierung und Verifizierung der vorhandenen Informationen stattgefunden hat, obschon die Zeitverhältnisse im Vorfeld, aber auch unmittelbar bis zum Einsatz der Interventionseinheit dies erlaubt hätten. Je nach Resultat hätte dies zu einem anderen Vorgehen oder zum Abbruch des Einsatzes der Grenadiereinheit noch vor der Verhaftung führen können.

Im Nachgang zur Festnahme am 15.06.2017 wurde A.Q. von X. nach Z. in die Klinik Y. 12
transportiert. Die PUK stellt fest, dass es zwar eine gesetzliche Grundlage für den Beizug der Polizei zum Transport von A.Q. in die Klinik Y. gab³, nicht aber für seine Fesselung auf dem Transport. Ein entsprechendes, von der Situation im Einzelfall abhängiges Bedürfnis der Polizei, Personen auch bei Transporten im Rahmen von FU bzw. generell bei Zuführungen an andere Stellen zur Sicherheit aller Beteiligten unter Beachtung der Verhältnismässigkeit gegebenenfalls fesseln zu können, ist unbestritten. Entsprechend bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Die Kantonspolizei hat inzwischen eine Handlungsrichtlinie erlassen, dass von der Interventionseinheit keine Zuführungen für andere Amtsstellen vorgenommen werden dürfen.

Die Kantonspolizei wurde am 17.11.2017 vom zuständigen Regionalgericht zum Vollzug 13
der gleichentags verfügten superprovisorischen Massnahme beauftragt, der Ehefrau von A.Q. Zugang zum Wohnhaus zu verschaffen. Im Rahmen dieses Vollzugauftrags wurden A.Q. und seine Schwester gefesselt. Ob es dabei wie behauptet zu Gewalt und Drohung gegen Beamte gekommen ist, wird die Strafjustiz zu beurteilen haben. Für die PUK ist nachvollziehbar, dass die Polizei in dieser offenbar aufgeheizten Situation kein Risiko

³ Art. 51 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

eingehen wollte und deshalb eine Fesselung zumindest von A.Q. durchführte. Der Umstand, dass er inzwischen – obschon aufgrund eines fehlerhaften Vorgehens – polizeilich als gewaltbereite Person erfasst war, wird eine massgebliche Rolle bezüglich des Vorgehens gespielt haben. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob die Fesselung der Schwester von A.Q. verhältnismässig war.

- 14 Zu bemerken ist, da in der Intensität auffallend, dass bei der Sichtung der polizeilichen Akten im vorliegenden Fall zahlreiche formelle Fehler zum Vorschein gekommen sind (z.B. unterbliebene Dokumentation, verspätete Rapportierung, Angabe falscher Rechtsgrundlagen, etc.). Die Kantonspolizei räumte im Verlauf der Untersuchung ein, dass hier mangelhaft gearbeitet wurde und es Verbesserungsbedarf gebe.
- 15 Die PUK kommt in Bezug auf die drei untersuchten Polizeieinsätze insgesamt zum Ergebnis, dass es zu einem unrechtmässigen⁴ bzw. zu teils unverhältnismässigen Eingriffen in die persönliche Freiheit von A.Q. (und seiner Schwester) gekommen ist. Die PUK führt dies insbesondere darauf zurück, dass die erforderliche Aufsicht bzw. Führungsverantwortung von den involvierten Polizisten nicht in ausreichendem Masse wahrgenommen wurden.

3. Rolle des Bezirksarztes

- 16 Was die Anordnung der FU durch den Bezirksarzt im Kontext des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 betrifft, war dieser angesichts der Umstände – er war langjähriger Hausarzt von A.Q. und seiner Ehefrau sowie im Vorfeld und am Tag der Verhaftung durch verschiedene Stellen involviert worden – aus Sicht der PUK nicht mehr in der Lage, eine unbefangene, unabhängige Beurteilung vorzunehmen. Offengelassen werden muss, ob ein anderer, unbefangener und unabhängiger Arzt in derselben Situation anders entschieden hätte.

4. Rolle der KESB

- 17 Was die Rolle der involvierten KESB betrifft, stellt die PUK fest, dass trotz des wiederholten Einbezugs eines Behördenmitglieds in keinem Zeitpunkt ein formelles Verfahren betreffend die Familie Q. eröffnet wurde. Angesichts der Hinweise, welche die KESB erhalten hatte, aber auch mit Blick auf die erwähnte Involvierung, ist es nach Ansicht der PUK zweifelhaft, ob von der formellen Eröffnung eines Verfahrens – und der damit zusammenhängenden Dokumentation – abgesehen werden durfte. Die damals geltende,

⁴ Vgl. die Ausführungen unter E.II.11. zur Fesselung von A.Q. auf dem Transport im Rahmen der FU.

restriktive Vorgabe der Geschäftsleitung der KESB, vor der Eröffnung eines Verfahrens keine Schattendossiers führen zu wollen, wurde inzwischen überdacht. Die KESB im Kanton Graubünden erfassen inzwischen jede/n Meldung/Kontakt schriftlich.

III. Themenfelder der Empfehlungen

Aufgrund ihrer Erkenntnisse macht die PUK am Schluss des Berichts eine Reihe von 18 Vorschlägen und Empfehlungen zu den folgenden Themen:

- Dokumentation des Verwaltungshandelns
- Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements
- Führungsverantwortung bei der Kantonspolizei
- Weiterbildungsbedarf
- Sensibilisierung bei ausstandsrechtlichen Problemstellungen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage im Kontext von Zuführungen für andere Amtsstellen